



# *Amtsblatt*

## *des Landkreises Germersheim*

Ausgabe 02/2006 vom 30. Januar 2006

(E-Mail-Version)

### **Inhalt:**

- 1. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Verleihung eines Wohnplatznamens eine landwirtschaftliche Aussiedlung in der Gemarkung der Ortsgemeinde Knittelsheim.**
- 2. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Anpassung der Kreisrichtlinien Zuschuss zu den Personalkosten eines Kindergartens.**
- 3. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Änderung Satzung für das Jugendamt des Landkreises Germersheim.**

---

**1. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Verleihung eines Wohnplatznamens eine landwirtschaftliche Aussiedlung in der Gemarkung der Ortsgemeinde Knittelsheim**

### **Vollzug des § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung Verleihung eines Wohnplatznamens für die landwirtschaftliche Aussiedlung von Herrn Franz Hauck in der Gemarkung der Ortsgemeinde Knittelsheim**

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Rheinland - Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBL. S.419) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBL. S.153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2003 (GVBL. S. 390) in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) vom 21.02.1974 (GVBL. S.98), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 12.10.1999 (GVBL. S.325) und der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO - VV) vom 03.05.1979 (MinBl. S. 179), zuletzt geändert durch Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 08.09.1994 (MinBl. 1994, Nr.11 S. 383 ff.) zu § 4 GemO ergeht aufgrund des Antrages der Ortsgemeinde Steinweiler vom 04.05.2005 folgender

### **BESCHLUSS**

Im Gebiet der Ortsgemeinde Knittelsheim wird dem Aussiedlerhof auf den Flurstücken mit den Plan – Nummern: 979, 980, 981 der Wohnplatzname

**„Im Obersand“**

verliehen.

#### Lage des Grundstücks:

Die Flurstücke mit den Plan- Nummern: 979, 980 und 981 liegen räumlich von dem übrigen bebauten Gemeindegebiet getrennt, ca. 230 Meter nordwestlich der geschlossenen Ortslage der Ortsgemeinde Knittelsheim und verkehrstechnisch ausschließlich über den Wirtschaftsweg „Knittelsheimer Weg“ zu erreichen .

Die Verleihung des Wohnplatznamens tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Bekanntmachungsorgan der Ortsgemeinde Knittelsheim in Kraft.

Germersheim, den 19.12.2005  
Kreisverwaltung  
gez:

Dr. Fritz Brechtel  
Landrat

## **2. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Anpassung der Kreisrichtlinien Zuschuss zu den Personalkosten eines Kindergartens.**

### **Änderung der Kreisrichtlinien für Kindertagesstätten im Landkreis Germersheim**

Der Kreistag hat am 19.12.2005 auf Grund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 02.04.1998 (GVBl. S. 108) eine Änderungen der „Richtlinie für die Kindertagesstätten im Landkreis Germersheim“ zur Förderung der Baukosten und der Erstausrüstung mit je 1.000 € beschlossen.

**Die Richtlinie wird hiermit in der aktuelle Fassung öffentlich bekannt gemacht:**

#### **Richtlinien**

#### **für die Kindertagesstätten im Landkreis Germersheim**

#### **Baukosten**

##### **1. Geförderte Baumaßnahmen**

Der Landkreis gewährt als örtlicher Träger der Jugendhilfe Zuwendungen zu den notwendigen Neu-, Umbau- und Erweiterungskosten, für die Generalsanierung der im Bedarfsplan ausgewiesenen Kindertagesstätten und zur Einrichtung von Betreuungsangeboten für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr.

##### **2. Entscheidungsträger**

Über Anträge auf Kreiszuschüsse entscheidet das Jugendamt des Landkreises Germersheim im Rahmen der vom Kreistag zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

##### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können die in § 10 Kindertagesstättengesetz genannten kommunalen Träger oder anerkannten freien Träger von Einrichtungen sein. Die Träger müssen bereit und in der Lage sein, eine bedarfsgerechte und geeignete Einrichtung zu schaffen und die erforderliche Eigenleistung zu erbringen.

#### **4. Gegenstand der Förderung**

Zuwendungsfähig sind:

- genehmigte Neu-, Um- und Erweiterungsbauten,
- Maßnahmen der Generalsanierung
- Kosten zur Einrichtung von Betreuungsangeboten für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr in Kindergartengruppen

Nichtzuwendungsfähig sind:

- die laufenden Kosten der Bauunterhaltung und Renovierung,
- Baumaßnahmen, durch die Raum nur behelfsmäßig oder nur für eine Übergangszeit gewonnen wird,
- der Grundstückserwerb und die Erschließung des Grundstücks i.S.d. Ziffern 1 und 2 der DIN 276 i. d. F. vom April 1981

Über Ausnahmefälle entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

#### **Begriffe**

##### **Neubau**

Ein Neubau ist die Errichtung einer neuen Kindertagesstätte ohne Rückgriff auf vorhandene Bausubstanz.

##### **Umbau**

Ein Umbau liegt dann vor, wenn in einem vorhandenen Gebäude neuer Raum für zusätzliche Plätze geschaffen wird.

Die damit verbundenen notwendigen Änderungen an vorhandenen Installationen und Einrichtungen sind davon ebenfalls erfasst.

##### **Erweiterung**

Durch eine Erweiterung werden neue Räume an die Kindertagesstätte angefügt, die für zusätzliche Plätze notwendig sind.

Die damit verbundenen notwendigen Änderungen an vorhandenen Installationen und Einrichtungen sind davon ebenfalls erfasst.

##### **Generalsanierung**

Grundlegende und für die Erhaltung der Plätze in den Kindertagesstättengruppen notwendige Generalsanierungsmaßnahmen können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bezuschusst werden., wenn durch das Kreisbauamt festgestellt wird, dass die Maßnahme trotz ordnungsgemäßer laufender Bauunterhaltung nicht vermeidbar war. Sie dürfen frühestens alle 25 Jahre einmal geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit der Fertigstellung des Neu-, Umbau- oder Erweiterungsbaus bzw. der Fertigstellung einer bezuschussten Maßnahme. Bei Vorlage eines entsprechenden Sanierungskonzepts darf die Ausführungszeit bis zu drei Jahre betragen.

Von den als förderungsfähig anerkannten Kosten werden zunächst 40 % für eingesparten Bauunterhalt in Abzug gebracht. der verbleibende Betrag kann bis zu 50 %, höchstens jedoch mit 25.565 € je Kindertagesstättengruppe bezuschusst werden.

Bei der Gewährung von Zuschüssen für Generalsanierungsmaßnahmen sollen diejenigen Einrichtungen bevorzugt werden, die mit der baulichen Maßnahme eine Angebotsverbreiterung verbinden.

#### **Einrichtung von Betreuungsangeboten für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr**

Auf der Grundlage des Tagesbetreuungsausbaugesetzes und der entsprechenden Landesgesetze können Angebote zur Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr in Kindergartengruppen eingerichtet werden. Die erforderlichen baulichen Veränderungen und Investitionen zur Erstaussstattung sind Gegenstand der Förderung.

Die Höhe der Förderung beträgt für die Baumaßnahmen und für die Erstaussstattung kann bis zu 50%, höchstens jedoch je 1000,-€ für Baumaßnahme und Erstaussstattung pro Kindertagesstätte betragen.

Der Kreiszuschuss darf nach Vorlage des Schlussverwendungsnachweises, mit dem Landeszuschuss zusammen 80 % der notwendigen Bau- und Ausstattungskosten nicht übersteigen.

## **5. Antrags- und Abrechnungsverfahren**

Die Zuwendung ist schriftlich zu beantragen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Erläuterungsbericht mit Darstellung der Veranlassung und Zweck der geplanten Baumaßnahme, Raumbedarf, Kapazität und Nutzung, voraussichtliche Dauer, sowie beabsichtigtem Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme.
- Vorhandene Planunterlagen.
- Aufstellung der Gesamtkosten der Maßnahme aufgliedert entsprechend den Kostengruppen der DIN 276 i.d.F. vom April 1981.
- Finanzierungsplan mit Nachweis der Eigenmittel.

Der Antrag ist der Kreisverwaltung - Jugendamt - in 2-facher Ausfertigung bis zum 1. Juli des laufenden Jahres vorzulegen.

## **6. Beteiligung anderer Stellen**

Gegen das Vorhaben dürfen keine Bedenken nach den Vorschriften der Heimaufsicht und aus Sicht der Unfallverhütung bestehen. Es sind daher sowohl das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, als auch der zuständige Unfallversicherungsträger rechtzeitig zu beteiligen. Weitere Stellen sind nach Bedarf zu hören (z.B. Gesundheitsamt).

## **7. Baubeginn**

Mit der beantragten Maßnahme ist unverzüglich nach Bewilligung der Kreismittel zu beginnen. Spätestens aber innerhalb der nächsten 12 Monate nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides. Ein vorheriger Baubeginn bedarf der Zustimmung des Jugendamtes.

## **8. Verbot des vorzeitigen Baubeginns**

Vor Bewilligung des beantragten Zuschusses darf mit der Baumaßnahme noch nicht begonnen bzw. Einrichtungsgegenstände noch nicht angeschafft worden sein. Über die Zustimmung des Antrages zum vorzeitigen Baubeginn entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Ausnahmsweise kann die Leitung des Jugendamtes im Einvernehmen mit dem zuständigen Dezernenten einem vorzeitigen Baubeginn zustimmen, sofern es sich um einen dringenden Antrag handelt, dessen Erledigung nicht ohne Nachteil für den Antragsteller bis zur nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses aufgeschoben werden kann. Die Begründung zur Bewilligung des vorzeitigen Baubeginns ist dem Jugendhilfeausschuss bei Vorlage des Antrages mitzuteilen.

## **9. Zuwendungsfähige Kosten**

Zuwendungsfähig sind die Kosten der Kostengruppen 3-7 DIN 276 i.d.F vom April 1981, die zur Sicherstellung eines ausreichenden und bedarfsgerechten Angebotes notwendig sind. Neu- Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen müssen im Bedarfsplan ausgewiesen sein.

## **10. Höhe der Förderung**

Für Neubaumaßnahmen werden höchstens folgende Kreiszuschüsse gewährt:

• eingruppige Kindertagesstätte	89.475 €
• zweigruppige Kindertagesstätte	143.160 €
• dreigruppige Kindertagesstätte	196.850 €
• viergruppige Kindertagesstätte	250.535 €
• fünfgruppige Kindertagesstätte	304.220 €
• sechsgruppige Kindertagesstätte	357.900 €

Bei Erweiterungen in Form von Anbauten oder Umbauten werden bis zu 53.685 € je Gruppe als Kreiszuschuss gewährt.

Für die Erstausrüstung werden 7 % des Kreiszuschusses zusätzlich gewährt.  
Eine Erhöhung des Zuschusses ist möglich, wenn die Ausstattungskosten nachweislich höher sind.

Der Kreiszuschuss darf nach Vorlage des Schlussverwendungsnachweises, mit dem Landeszuschuss zusammen 80 % der notwendigen Bau- und Ausstattungskosten nicht übersteigen.

Nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides eintretende Kostenerhöhungen oder Finanzierungslücken hat der Zuwendungsempfänger zu tragen.

Die Förderbeträge werden alle 2 Jahre vom Jugendhilfeausschuss überprüft.

#### **11. Abschlagszahlungen und Verwendungsnachweis**

Die Zuwendung wird nur insoweit und nicht eher ausgezahlt, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird. Aufgrund einer Baufortschrittsanzeige erhält der Zuwendungsempfänger bei Vorlage eines Zwischennachweises in dem die bisherigen Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes auszuweisen sind, eine anteilige Zahlung auf die Zuwendung

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszweckes, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Baumaßnahme nachzuweisen (Verwendungsnachweis)

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Sachbericht ist die Verwendung der Zuwendung, sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzulegen.

Der zahlenmäßige Nachweis besteht bei Maßnahmen, die ausschließlich dem Unterbringen von Kindertagesstättengruppen dienen in dem Ausweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes.

Sind in der geförderten baulichen Anlage noch andere Nutzungen vorhanden, ist der zahlenmäßige Nachweis zusätzlich nach den Kostengruppen der DIN 276 i.d. F. vom April 1981 zu gliedern und jeweils die Anteile nachvollziehbar abzusetzen, die nicht der bezuschussten Maßnahme dienen. Für den Fall der nicht fristgerechten Vorlage des Verwendungsnachweises bleibt der Widerruf des Bewilligungsbescheides mindestens in Höhe des noch nicht ausbezahlten Zuwendungsbetrages vorbehalten.

Der Zuwendungsempfänger unterwirft sich der Nachprüfung durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt.

Vor Auszahlung der Schlusszahlung erfolgt bei Baumaßnahmen eine Überprüfung, ob die in den Bauplänen enthaltenen Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

Die Baumaßnahme ist mindestens für einen Zeitraum von 25 Jahren ihrem Verwendungszweck zu erhalten.

Wird der Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder die durchgeführte Maßnahme nicht mindestens für 25 Jahre dem Verwendungszweck erhalten, ist die vollständige oder teilweise Rückforderung der Zuwendung möglich.

## **12. Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinien treten zum 01. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01. 01. 2002 außer Kraft.

gez.

Dr. Fritz Brechtel  
Landrat

## **3. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Änderung Satzung für das Jugendamt des Landkreises Germersheim**

### **Änderung Satzung für das Jugendamt des Landkreises Germersheim**

Aufgrund der §§ 70 Abs. 2 und 71 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729) und des § 3 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 632), in der Fassung vom 1. Januar 2003, i.V.m. § 17 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2004 (GVBl. S. 461), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 19.12. 2005 die nachstehende Satzung für das Jugendamt des Landkreises Germersheim beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### **SATZUNG**

##### **für das Jugendamt des Landkreises Germersheim**

**in der Fassung vom 19.12.2005**

##### **Übersicht:**

- § 1 Errichtung
- § 2 Aufgaben des Jugendamtes
- § 3 Gliederung und Bezeichnung des Jugendamtes
- § 4 Jugendhilfeausschuss
- § 5 Bildung und Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses
- § 6 Vorsitz des Jugendhilfeausschusses
- § 7 Sitzungen des Jugendhilfeausschusses
- § 8 Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses
- § 9 Anhörung des Jugendhilfeausschusses
- § 10 Bildung von Arbeitsgruppen
- § 11 Bildung von Arbeitsgemeinschaften
- § 12 Jugendhilfeplanung

§ 13 Verwaltung des Jugendamtes

§ 14 Inkrafttreten

## § 1

### Errichtung

Der Landkreis Germersheim errichtet ein Jugendamt. Das Jugendamt ist zuständig für das Gebiet des Landkreises.

## § 2

### Aufgaben des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt nimmt die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und den entsprechenden Landesgesetzen wahr, sowie alle Aufgaben, die ihm durch besondere Gesetze und Rechtsverordnungen übertragen sind.
- (2) Das Jugendamt ist Mittelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (3) Das Jugendamt vertritt die Interessen von Kindern und Jugendlichen, setzt sich ein für die Schaffung und Erhaltung kinder- und familienfreundlicher Lebensbedingungen und wirkt möglichen Beeinträchtigungen und Gefahren für das Wohl junger Menschen entgegen.
- (4) Das Jugendamt arbeitet zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammen. Es achtet die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe, fördert sie nach Maßgabe des SGB VIII sowie der entsprechenden Landesgesetze und stärkt dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe.

## § 3

### Gliederung und Bezeichnung des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

***Die Verwaltung des Jugendamtes gliedert sich in zwei Fachbereiche:***

***Fachbereich 21: „Verwaltung und Steuerung der Jugendhilfe“ und***

***Fachbereich 22: „Soziale Dienste der Jugendhilfe“***

- (2) Das Jugendamt führt die Bezeichnung der Kreisverwaltung mit dem Zusatz „Jugendamt“

## § 4

### Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 15 stimmberechtigten und **17 beratenden Mitgliedern**.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses:
  1. 8 Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte, in der Jugendhilfe erfahrende Frauen und Männer

2. 3 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der als Träger der Jugendhilfe anerkannten Jugendverbände gewählt werden und
  3. 3 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der sonstigen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewählt werden
  4. der Landrat oder dessen ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter
- (3) Für jedes zu wählende stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied zu wählen.
- (4) Die nicht der Vertretungskörperschaft angehörenden stimmberechtigten und stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieder müssen ihren Wohnsitz im Bereich des Landkreises Germersheim oder der unmittelbar benachbarten örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben.
- (5) Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses:

**Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:**

1. **die Fachbereichsleiterinnen oder Fachbereichsleiter der Fachbereiche 21 und 22**
2. die oder der Beauftragte für Jugendsachen der Polizei

**In den Jugendhilfeausschuss entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied**

1. der Präsident oder die Präsidentin des Landgerichts aus der mit Vormundschafts-, Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft
  2. die Agentur für Arbeit
  3. die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion aus der Lehrerschaft
  4. die Leiterin oder der Leiter des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
    - eine Fachkraft des Gesundheitsamtes
    - eine kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrende Frau
    - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer junger Menschen
    - eine Fachkraft des Jugendamtes
  5. der Kreisjugendring
  6. die evangelischen Kirche
  7. die katholischen Kirche
  8. die jüdische Kultusgemeinde
  9. die islamische Kulturgemeinde
  10. die kreisangehörigen Städte, Verbandsgemeinden und Gemeinden
  11. aus dem Kreis der gewählten Elternvertretungen der Kinder in Kindertagesstätten im Landkreis Germersheim
- (6) Für jedes beratende Mitglied ist von den entsendenden Stellen eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.
- (7) Frauen und Männer sollen gleichmäßig im Jugendhilfeausschuss vertreten sein. Die vorschlags- und entsendeberechtigten Stellen sollen verstärkt Frauen benennen.

## **§ 5**

### **Bildung und Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Der Landrat oder dessen Vertreterin oder Vertreter lädt zur konstituierenden Sitzung des Jugendhilfeausschusses ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des oder der Vorsitzenden.
- (2) Die Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses entspricht der Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft. Der Jugendhilfeausschuss bleibt jeweils bis zur Bildung eines neuen Jugendhilfeausschusses im Amt.

## **§ 6**

### **Vorsitz des Jugendhilfeausschusses**

Das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied werden von den stimmberechtigten Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.

## **§ 7**

### **Sitzung des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist nach Bedarf vom vorsitzenden Mitglied einzuberufen.
- (2) Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.
- (4) Soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Verfahren des Ausschusses die Bestimmungen der Landkreisordnung, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Kreistages entsprechend.

## **§ 8**

### **Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe obliegenden Aufgaben der Jugendhilfe.
- (2) Er befasst sich insbesondere mit
  1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe.
  2. der Jugendhilfeplanung
  3. der Förderung der freien Jugendhilfe
- (3) Er hat das Recht, Anträge an den Kreistag zu stellen und den Haushaltsplan, soweit er Angelegenheiten der Jugendhilfe betrifft, vorzuberaten.
- (4) Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten oder Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes handelt.

- (5) Im Einzelnen beschließt der Jugendhilfeausschuss u. a.
1. Richtlinien und Grundsätze zur Wahrnehmung der Jugendhilfeaufgaben,
  2. die widerrufliche Übertragung einzelner Geschäfte oder Gruppen von Geschäften auf besondere Ausschüsse sowie auf Jugendverbände und sonstige Träger der Jugendhilfe oder einzelne in der Jugendhilfe erfahrene Personen.
  3. Regelungen und Vereinbarungen zur Zusammenarbeit des Jugendamtes mit den Jugendverbänden und sonstigen Trägern der freien Jugendhilfe,
  4. die Bildung von Arbeitsgemeinschaften (§ 78 SGB VIII),
  5. die Errichtung von Arbeitsgruppen,
  6. die Verteilung der im Haushaltsplan zur Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Jugendhilfe bereitgestellten Mittel, soweit diese keine Geschäfte der laufenden Verwaltung darstellen,
  7. Stellungnahmen, insbesondere zur Bestellung der Leiterin oder des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes und zur Schaffung von Einrichtungen der Jugendhilfe,
  8. den Ausschluss der Öffentlichkeit von der Jugendhilfeausschusssitzung,
  9. die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII und § 12 Abs. 1 Nr. 1 AGKJHG,
  10. die Anhörung von Sachverständigen, Betroffenen und Trägern der Jugendhilfe sowie die grundsätzliche Behandlung von Eingaben junger Menschen nach § 1 Abs. 3 AGKJHG,
  11. Gegenstand, Struktur und Verfahren der Jugendhilfeplanung, soweit diese nicht durch gesetzliche Regelungen oder diese Satzung festgelegt sind sowie die Ergebnisse der Jugendhilfeplanung,
  12. die Vorschlagsliste für Jugendschöffen.

## **§ 9**

### **Anhörung des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Angelegenheiten, die die Jugendhilfe berühren, gehört werden.
- (2) Er soll vor Berufung der Leiterin oder des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes gehört werden.
- (3) Die Anhörung findet in einem angemessenen Zeitraum vor der Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft statt.

## **§ 10**

### **Bildung von Arbeitsgruppen**

Die Bildung von Arbeitsgruppen wird unter Angaben des Themenbereichs vom Jugendhilfeausschuss beschlossen.

Die Arbeitsgruppen, deren Mitglieder überwiegend dem Jugendhilfeausschuss angehören sollen, haben beratende Funktion gegenüber dem Jugendhilfeausschuss.

## § 11

### Bildung von Arbeitsgemeinschaften

- (1) Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII dienen der bereichsübergreifenden Zusammenarbeit und der Abstimmung geplanter Maßnahmen. Nach § 14 Abs. 1 AGKJHG können Arbeitsgemeinschaften zur Mitarbeit freier Träger an der Jugendhilfeplanung eingerichtet werden.
- (2) Arbeitsgemeinschaften werden durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses gebildet. Der Beschluss enthält das Thema oder den Gegenstandsbereich der Arbeitsgemeinschaft sowie Aussagen zur Zusammensetzung und den Arbeitsstrukturen.
- (3) In den Arbeitsgemeinschaften sind neben dem örtlichen Träger die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die Träger geförderter Maßnahmen sowie Selbsthilfegruppen vertreten.
- (4) Arbeitsgemeinschaften haben kein Beschlussrecht.

## § 12

### Jugendhilfeplanung

- (1) Im Rahmen der Jugendhilfeplanung werden Bestand und Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Jugendhilfe ermittelt, Vorschläge zur Umsetzung eines bedarfsgerechten Jugendhilfeangebotes erarbeitet und Zielvorstellungen für die Jugendhilfe entwickelt.
- (2) Die Ergebnisse der Jugendhilfeplanung sind in vom Jugendhilfeausschuss zu beschließenden Planungsberichten zusammenzufassen und an den Kreistag weiterzuleiten.  
  
Angebote und Maßnahmen zur Förderung von Mädchen und jungen Frauen sind dabei gesondert darzustellen (§ 14 Abs. 2 AGKJHG).
- (3) Auf die Abstimmung der Jugendhilfeplanung mit anderen örtlichen sowie überörtlichen Planungen ist hinzuwirken.
- (4) Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind frühzeitig an der Entwicklung und Ausgestaltung des Planungsprozesses zu beteiligen.
- (5) Die kreisangehörigen Gemeinden sind von Anfang an, an der Entwicklung und Ausgestaltung des Planungsprozesses zu beteiligen.
- (6) Junge Menschen und sonstige Betroffene sind in angemessener Form an der Jugendhilfeplanung zu beteiligen.

## § 13

### Verwaltung des Jugendamtes

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist Teil der Kreisverwaltung Germersheim.

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes **werden von den Fachbereichsleiterinnen oder Fachbereichsleitern der Fachbereiche 21 und 22** der Kreisverwaltung Germersheim - Jugendamt im Auftrag des Landrates im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung und der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses geführt.

- (2) **Der Fachbereich 21 führt die Geschäfte des Jugendhilfeausschusses.**

- (3) Bei der Organisation des Jugendamtes ist zu gewährleisten, dass der Jugendhilfeplanung und der Vertretung von Kinder- und Jugendinteressen besonders Rechnung getragen wird.

## § 14

### Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Germersheim für das Kreisjugendamt vom 01. Oktober 2004 außer Kraft.

Germersheim, den 19.12.2005  
gez:

Dr. Fritz Brechtel  
Landrat

#### Amtsblatt Landkreis Germersheim.30.01.2006 (E-Mail-Version !)

Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim \* Erscheinungsweise: Unregelmäßig je nach  
Veröffentlichungsbedarf \* Vertrieb: Post-, Fax- u. E-Mailversand \* Redaktion/Ansprechpartnerin: C. Seyboldt/ A. Brune-Neumann  
Kreisverwaltung Germersheim, Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Telefon 0 72 74 / 53-255, Telefax 0 72 74 / 53-15-255,  
Email: [presse@kreis-germersheim.de](mailto:presse@kreis-germersheim.de) Internet: [www.kreis-germersheim.de](http://www.kreis-germersheim.de)